

# Be a voice.

## #AlarmstufeRot

### ABFRAGE VON UNTERNEHMENSBEISPIELEN

#### **Absehbare Probleme im Novemberprogramm:**

Zum Grundverständnis: Die Regierung hat sich mit 80% Umsatzausfall für eine hohe Zugangsgrenze entschieden, obwohl wir eine deutlich niedrigere vorgeschlagen haben, verbunden mit einer Positivliste betroffener Bereiche. Die Umsatzentschädigung von 75% hat die Regierung beschlossen, weil es so am einfachsten war, Hilfen unter hohem Zeitdruck umzusetzen ohne Konflikt mit dem EU-Beihilferecht und der Entschädigungsregelung. Aus demselben Grund wird nur der November im Vergleich zum Vorjahresnovember direkt abgegrenzt: Schließungsmaßnahmen und Umsatzausfall als deren Folge müssen gemäß EU-Entschädigungsregelung kausal zusammenhängen. Zwei Parameter sind nachzuweisen.

- Ich muss tatsächlich im November einen Umsatzausfall gegenüber dem Vorjahr von mehr als 80% erleiden.
- Die Schließungsmaßnahmen der Länder müssen mir meine Geschäftsgrundlage entzogen haben, und zwar zu über 80%, weil betroffene Veranstaltungsformate nicht stattfinden dürfen.

Wichtig: Es geht derzeit um den Geist des Textes. Stark verkürzte Texte haben möglicherweise Lücken. Diese zu schließen, haben wir Beispiele gesendet. Sie zeigen, wo eine Klarstellung durch die Regierung nötig ist, damit der Geist der Regelung erfüllt werden kann.

Solltest Du die Parameter des Term Sheets nicht erfüllen, aber Dich als anspruchsberechtigt sehen im Geiste des Textes, erläutere uns dies in einer Nachricht (kein Post, Datenschutz). Verfasse Deine Erklärung maximal kurz und präzise, damit wir – und die Regierung – die Masse der konkreten Beispiele bearbeiten können. Hinweis: Deine Darstellung dient nicht einer Einzelfallprüfung zur möglichen Zulassung. Sie dient lediglich dazu, an Deinem Beispiel Anpassungen am Term Sheet und den Vollzugshinweisen zu erwirken. Du erhältst hierzu von uns daher keine Antwort und Bewertung.

(I) Nenne den Zweck Deiner Geschäftstätigkeit.

(II) Umsatzrückgang

Stufe 1. Dein Umsatz muss gegenüber November 2019 um mehr als 80% eingebrochen sein.

Erkläre, falls und warum Dein Umsatzrückgang diesen Anteil nicht erreicht.

Stufe 2. Weise nach, dass Du einen Umsatzeinbruch im November 2020 erleidest, weil die Schließungsmaßnahmen der Länder Dir ursächlich Deine Geschäftsgrundlage entziehen. Die Tabelle unten zeigt, welche Veranstaltungen in den Ländern verboten sind. Sie dient nur der groben Übersicht. Sichte zusätzlich die betreffende Landesverordnung.

Liste die Veranstaltungen 11/2019 auf, mit denen Du den Umsatz erzielt hast. Stelle dar, warum der MPK-Beschluss vom 28.10.2020 und der Beschluss Deines Bundeslandes 2020 Deine Veranstaltung heute untersagt. (Im Term Sheet fehlt, dass hier der Bezug zum Vorjahr relevant ist. Dies ist dort dringend zu aktualisieren.) Trage zum Beispiel folgende Fakten zu 2019 zusammen:

- A. Dein Kunde: Agentur, Messe, Veranstaltungsstätte, Endkunde
- B. Art, Veranstaltungsform: z.B. Tagung mit Abendprogramm
- C. Ort: Bundesland, Messe, Veranstaltungsstätte o.ä.
- D. Untersagungsgrund:
  1. Weil der MPK-Beschluss vom 28.10.2020 die Veranstaltungsstätten gemäß Ziffer 5 Absatz 1 („und ähnliche Einrichtung z.B. Veranstaltungsstätten“) geschlossen hat.  
oder
  2. Weil der Bundesbeschluss gemäß Ziffer 6 („Veranstaltungen, die der Unterhaltung dienen“) untersagt.  
oder
  3. Die Landesverordnung des betreffenden Bundeslands untersagt die Veranstaltung aufgrund der Personenzahl, Veranstaltungsart (z.B. privat, kein übergeordnetes öffentliches Interesse). Oder die Veranstaltungsstätte muss geschlossen bleiben.

Summiere Anzahl und Umsatz der Veranstaltungen. Weise damit nach gemäß Term Sheet, „dass sie wegen der Schließungsverordnungen auf der Grundlage Ziffer 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28.10.2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent im November 2020 erleiden.“ Dies gegenüber dem Vorjahr.

**Abfrageformular:** [alarmstuferot.org/downloads](https://www.alarmstuferot.org/downloads)

Be a voice.

**#AlarmstufeRot**

(III) Sende uns Dein Beispiel mit Herleitung und Telefonnummer, damit wir es an die Regierung weitergeben können.

**Auszüge aus dem Beschluss vom 28.10.2020:**

4. Bürgerinnen und Bürger werden aufgefordert, generell auf nicht notwendige **private Reisen** und Besuche -auch von Verwandten- zu verzichten. Das gilt auch im Inland und für überregionale tagestouristische Ausflüge. Übernachtungsangebote im Inland werden nur noch für notwendige und ausdrücklich nicht touristische Zwecke zur Verfügung gestellt.
5. Institutionen und Einrichtungen, die der **Freizeitgestaltung** zuzuordnen sind, werden geschlossen. Dazu gehören
  - a. Theater, Opern, Konzerthäuser, und ähnliche Einrichtungen,
  - b. Messen, Kinos, Freizeitparks und Anbieter von Freizeitaktivitäten (drinnen und draußen), Spielhallen, Spielbanken, Wettannahmestellen und ähnliche Einrichtungen,
  - c. Prostitutionsstätten, Bordelle und ähnliche Einrichtungen,
  - d. der Freizeit- und Amateursportbetrieb mit Ausnahme des Individualsports allein, zu zweit oder mit dem eignen Hausstand auf und in allen öffentlichen und privaten Sportanlagen,
  - e. Schwimm- und Spaßbäder, Saunen und Thermen,
  - f. Fitnessstudios und ähnliche Einrichtungen.
6. **Veranstaltungen**, die der Unterhaltung dienen, werden untersagt. Profisportveranstaltungen können nur ohne Zuschauer stattfinden.
7. **Gastronomiebetriebe** sowie Bars, Clubs, Diskotheken, Kneipen und ähnliche Einrichtungen werden geschlossen. Davon ausgenommen ist die Lieferung und Abholung mitnahmefähiger Speisen für den Verzehr zu Hause sowie der Betrieb von Kantinen.
8. **Dienstleistungsbetriebe im Bereich der Körperpflege** wie Kosmetikstudios, Massagepraxen, Tattoo-Studios und ähnliche Betriebe werden geschlossen, weil

Be a voice.

#AlarmstufeRot

Auszüge aus dem Term Sheet:

Stand: 12. November 2020 (15 00 Uhr)

### Term Sheet Novemberhilfe

BMF/BMWi

Bundesprogramm	Außerordentliche Wirtschaftshilfe des Bundes für Unternehmen, Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, deren Betrieb aufgrund der zur Bewältigung der Pandemie erforderlichen Maßnahmen temporär geschlossen wird, in Form einer einmaligen Kostenpauschale.
Antragsberechtigte	<ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Alle Unternehmen (auch öffentliche), Betriebe, Selbständige, Vereine und Einrichtungen, die auf Grundlage der erlassenen Schließungsverordnungen der Länder in Folge des Beschlusses</b> der Bundeskanzlerin und der Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder vom 28. Oktober 2020 <b>den Geschäftsbetrieb einstellen mussten</b> (direkt betroffene Unternehmen).</li><li>- <b>Alle Unternehmen, die nachweislich und regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze mit direkt von den o. g. Maßnahmen betroffenen Unternehmen erzielen</b> (indirekt betroffene Unternehmen).</li><li>- <b>Antragsberechtigt sind auch Unternehmen, die regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze</b> durch Lieferungen und Leistungen im Auftrag direkt von den Maßnahmen betroffener Unternehmen <b>über Dritte (zum Beispiel Veranstaltungsagenturen) erzielen</b>. Diese Unternehmen müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie <b>wegen der Schließungsverordnungen</b> auf der Grundlage der Ziffern 5 und 6 des vorgenannten Beschlusses vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch <b>von mehr als 80 Prozent</b> im November 2020 erleiden.</li><li>- Beherbergungsbetriebe und Veranstaltungsstätten werden als direkt betroffene Unternehmen angesehen.</li></ul> <p>Nähere Bestimmungen zu den vorgenannten Punkten, insbesondere zur Nachweispflicht, werden in den Vollzugshinweisen geregelt.<sup>1</sup></p>

# Be a voice.

## #AlarmstufeRot

### Auszüge aus dem Infoblatt:

#### Wie ist es mit weiteren Unternehmen?

Mittelbar betroffene Unternehmen sind auch antragsberechtigt, wenn sie regelmäßig 80 Prozent ihrer Umsätze durch Lieferung und Leistungen im Auftrag von Unternehmen, die direkt von den Maßnahmen betroffen sind, über Dritte erzielen. Dritte können zum Beispiel Veranstaltungsagenturen sein. Damit helfen wir Unternehmen, die aufgrund der Schließung ihre Geschäftsgrundlage verlieren, aber keine direkte Vertragsbeziehung mit einem Unternehmen haben, das unmittelbar von den Schließungs-Anordnungen betroffen ist. Das hilft zum Beispiel vielen Betroffenen aus der Kultur- und

1

Stand: 13.11.2020

Veranstaltungswirtschaft wie Tontechniker\*innen, Bühnenbauer\*innen und Beleuchter\*innen. Sie müssen zweifelsfrei nachweisen, dass sie wegen der Schließungsverordnungen vom 28. Oktober 2020 einen Umsatzeinbruch von mehr als 80 Prozent erleiden.

### Kurzübersicht der Schließungsverordnung der Länder.

Nicht alle Details sind dargestellt. Prüfe stets auch die tatsächliche Landesverordnung. In vielen Ländern sind etliche Formate verboten, aber zum Beispiel IHK-Vollversammlungen, Parteitag oder öffentliche Bekanntmachungen teilweise erlaubt.

Bundesland	Theater, Konzerthäuser, ähnliche Einrichtungen	Messen nach GewO	B2B-Veranstaltungen	Veranstaltungen unterhaltender Art
Baden-Württemberg	(-)	(-)	< 100 Teilnehmer	(-)
Bayern	(-)	(-)	(-)	(-)
Ausnahmegenehmigung im Einzelfall möglich				
Berlin	(-)	(-)	< 50 Teilnehmer	(-)
Brandenburg	(-)	(-)	< 50 Teilnehmer	(-)
Ausnahmegenehmigung im Einzelfall möglich				
Bremen	(-)	(-)	< 100 Teilnehmer	(-)
Hamburg	(-)	(-)	< 50 Teilnehmer	(-)
Hessen	(-)	(-)	(-)	(-)
Mecklenburg Vorpommern	(-)	(-)	(-)	(-)
Niedersachsen	(-)	(-)	< 50 Teilnehmer	(-)
Nordrhein-Westfalen	(-)	(-)	(-)	(-)
Rheinland-Pfalz	(-)	(-)	(-)	(-)
Saarland	(-)	(-)	< 10 Teilnehmer	(-)
Sachsen	(-)	(-)	(-)	(-)
Sachsen-Anhalt	(-)	(-)	(-)	(-)
Schleswig-Holstein	(-)	(-)	< 100 Teilnehmer	(-)
Thüringen	(-)	(+)	(-)	(-)
Ausnahmegenehmigung im Einzelfall möglich				